

SATZUNG

des

Zweckverbandes Mannenbach-Wasserversorgung
Sitz Dobel, Kreis Calw

Am 11. Dezember 1975 beschlossene Neufassung der Satzung nebst Änderungen vom 15.12.1982 (Anlage 2), vom 21.04.1988 (§ 12 Abs. 2) und vom 31.03.2013

I. Allgemeines

§ 1

Name, Mitglieder, Sitz und Aufgaben des Verbandes

- 1.) Der am 18.05.1936 gegründete Zweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des GKZ vom 16.09.1974, Ges.Bl. S. 408.
Er führt den Namen **Zweckverband Mannenbach-Wasserversorgung**
- 2.) Dem Zweckverband gehören folgende Gemeinden an:
 - a) vom Landkreis Calw
Gemeinde Dobel
Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH
 - b) vom Landkreis Enzkreis
Gemeinde Birkenfeld
Stadt Neuenbürg
Gemeinde Straubenhardt
 - c) vom Landkreis Karlsruhe
Gemeinde Karlsbad
- 3.) Der Verband hat seinen Sitz in Dobel, Landkreis Calw
- 4.) Aufgabe des Verbandes ist es, seinen Mitgliedern trinkbares Wasser zu liefern.
- 5.) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2

Beteiligungsverhältnisse

- 1.) Nach entsprechendem Ausbau der Verbandsanlagen stehen den einzelnen Verbandsmitgliedern die in der Anlage aufgeführten Bezugsrechte zu.
- 2.) Solange die Verbandsanlagen nicht voll ausgebaut sind, kann die Menge des an die einzelnen Mitglieder zu liefernden Wassers im Verhältnis der Bezugsrechte gekürzt werden. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung der vollen Wassermenge wegen Betriebsstörungen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht möglich ist.

§ 3

Eigentum an den Anlagen

- 1.) Die vom Verband erstellten Anlagen sind Eigentum des Verbandes.
- 2.) Die Grenzen werden vom Verwaltungsrat festgelegt und sind im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, eingezeichnet.
- 3.) Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Ortsnetze einschl. der Fallleitungen - mit Ausnahme etwaiger Durchgangsleitungen (§ 16) - obliegen den Verbandsmitgliedern. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ortsnetze technisch einwandfrei eingerichtet und unterhalten werden. Ausnahmen werden durch besondere Vereinbarungen mit den Verbandsgemeinden geregelt.
- 4.) Wesentliche Änderungen der gemeindeeigenen Anlagen, die auf die Wasserentnahme einen Einfluss haben können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes.
- 5.) Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Amtshilfe.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 4

Organe

- 1.) Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) Die Verbandsversammlung (§§ 5 und 6)
 - b) der Verwaltungsrat (§ 7) und
 - c) der Verbandsvorsitzende (§ 8).

- 2.) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsgemeinden entsenden je angefangene 400 m³ Tagesbezugsrecht einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
Aus der Anlage 2 ergeben sich somit

	Vertreter
Bad Herrenalb	2
Birkenfeld	8
Dobel	3
Karlsbad	4
Neuenbürg	3
Straubenhardt	7
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
Gesamtzahl	27

- 2.) Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister, im Falle ihrer Verhinderung ihre allgemeinen Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- 3.) Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat widerruflich gewählt.
- 4.) Jeder Vertreter hat 1 Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

- 1.) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist zuständig und beschließt über:
- 1.1 die Änderung der Verbandssatzung (§ 14) sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen,
 - 1.2 die Regelung der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder,
 - 1.3 die Zustimmung zur Abgabe von Wasser durch Verbandsmitglieder und durch Wasserlieferungsverträge angeschlossener Gemeinden an Abnehmer außerhalb

ihres Gebietes,

- 1.4 die Wahl des Verwaltungsrates (§ 7), des Verbandsvorsitzenden (§ 8) und seines Stellvertreters sowie des Verbandsrechners (§ 9) und des Schriftführers (§ 9), ferner die Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten (§ 9),
 - 1.5 die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes,
 - 1.6 die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 12), der Umlagen (§ 13), des Gesamtbetrages der aufzunehmenden Kredite und des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - 1.7 die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses,
 - 1.8 den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
 - 1.9 die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten (Verpflichtungen für mehr als 25 Jahre oder auf unbestimmte Zeit),
 - 1.10 die Änderung, Erneuerung und Erweiterung der Werksanlagen, soweit die einzelne Maßnahme den Betrag von 50.000,- € übersteigt,
 - 1.11 die Aufnahme von Darlehen,
 - 1.12 die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.
- 2.) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.
 - 3.) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über mehr als ein Drittel der Gesamtstimmenzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabengebiet des Zweckverbandes gehören muss, beim Vorsitzenden beantragen.
 - 4.) Für die Versammlungsleitung und den Geschäftsgang finden die Vorschriften des § 36 GO sinngemäß Anwendung.
 - 5.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl vertreten ist. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden vom Bürgermeister oder dessen Vertreter geführt. Sofern ein Verbandsmitglied an seine Vertreter keine Weisungen über die Stimmabgabe erteilt, befinden die Vertreter durch Mehrheitsbeschluss über die Abgabe der Stimmen ihrer Körperschaft.

- 6.) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Verwaltungsrat

- 1.) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder und je ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung nach jeder Gemeinderatswahl aus ihrer Mitte gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat; die Verbandsversammlung wählt für die Restdauer der Wahlzeit ein neues Mitglied.

- 2.) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat 1 Stimme.
- 3.) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind. Er hat alle Angelegenheiten, über welche die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten.
- 4.) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- 5.) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 4 Mitglieder beantragen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist. Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- 1.) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Verbandsvorsitzender soll in der Regel ein Bürgermeister einer Verbandsgemeinde sein. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

- 2.) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung sowie im Verwaltungsrat und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband, vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Es steht ihm die Bewirtschaftungsbefugnis bis zu einem Betrag von 5.000,- € im Einzelfall zu.
- 3.) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 9 Dienstkräfte

- 1.) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.
- 2.) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen.
- 3.) Für die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens des Verbandes kann die Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Amtszeit einen Verbandsrechner bestellen.
- 4.) Ebenso kann die Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Amtszeit einen Schriftführer bestellen, der die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats fertigt.

§ 10 Entschädigung der Verbandsorgane

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch Satzung geregelt.

§ 11 Wirtschaftsführung

- 1.) Für die gesamte Wirtschaftsführung finden gem. § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nur die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:

An die Stelle der Betriebssatzung tritt die Verbandssatzung, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende, an die Stelle der Werksleitung die Geschäftsleitung, an die Stelle des Werkausschusses der Verwaltungsrat.

- 2.) Das Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Umlagen

- 1.) Für die Finanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie zur Schuldentilgung kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Eigenvermögensumlage erheben, soweit andere Mittel (z.B. Abschreibungsmittel) oder Zuschüsse Dritter nicht zur Verfügung stehen. Maßstab für die Umlageerhebung ist das in der Anlage festgelegte Bezugsrecht der Verbandsmitglieder.
- 2.) Der laufende jährliche Aufwand einschließlich Abschreibungen und Zinsen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Erhoben wird ein Festkostenanteil (Abschreibungen und Zinsen), welcher sich zur Hälfte nach der Höhe des Bezugsrechtes und zur Hälfte nach der bezogenen Wassermenge richtet und ein förderabhängiger Anteil, welcher nach der bezogenen Wassermenge abgerechnet wird.
- 3.) Der Zweckverband kann Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresumlage oder der tatsächlich bezogenen Wassermenge erheben.
- 4.) Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fordern.
- 5.) Für einen vorübergehenden Wasserbezug über das Bezugsrecht hinaus kann der Verwaltungsrat einen Zuschlag festsetzen.

III. Sonstiges

§ 13 Satzungsänderungen

- 1.) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes ist 3/4 der satzungsmäßigen Stimmzahlen erforderlich.
- 2.) Bei der Aufnahme weiterer Mitglieder setzt die Verbandsversammlung die Aufnahmebedingungen fest. Dabei hat sie die Vorausbelastung der bereits dem Verband angehörenden Gemeinden zu berücksichtigen.
- 3.) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so haftet es für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied nicht.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden nach Maßgabe ihrer Bezugsrechte entsprechend der Anlage über.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Sitzgemeinde.

§ 16

Übergangsbestimmungen

- 1.) Die zur Wasserdurchleitung in der Gemeinde Straubenhardt, Ortsteile Feldrennach und Pfinzweiler notwendige Ortsleitung steht zunächst noch im Eigentum des Verbandes und wird von diesem unterhalten. Für die Ortsteile ist die Mitbenutzung gestattet. An den Kosten der Unterhaltung und einer etwaigen Erneuerung ersetzt die Gemeinde Straubenhardt für die Ortsteile Feldrennach und Pfinzweiler je zwei Drittel. Mit Inbetriebnahme einer Umgehungsleitung geht die Leitung entschädigungslos in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Straubenhardt über.
- 2.) Die Amtszeit des nächsten, nach dem 01. Januar 1976 zu wählenden Verwaltungsrats endet zwei Monate nach der Gemeinderatswahl 1979.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Verbandssatzung tritt am 01. Januar 1976 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 22.03.1966/29.06.1972 außer Kraft.

Dobel, den 11. Dezember 1975
gez. Weissinger
Verbandsvorsitzender

Die geänderte Anlage 2 zur Verbandssatzung gilt ab dem 05. Mai 2011.
Der geänderte § 12 Abs. 2 gilt ab dem 01.01.1988. Die geänderten §§ 1 Abs. 2 und 5 Abs. 1 gelten ab dem 05. Mai 2011